



## NIEDERSCHRIFT

vom 08. Mai 2018 über die um 20.00 Uhr im Stadttamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),  
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP),  
Franz Preiser (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Mario Haringer (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Claudia Paukner (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Josef Maurer (ÖVP), GR Ewald Faltin (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. März 2018 (Zl. 004-1)
- 2.) 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 3.) Güterwegeprojekt „Frauendorf II“, KG Frauendorf; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung - Beschlussfassung (Zl. 612)
- 4.) Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe; Beschlussfassung (Zl. 920)
- 5.) Kindergarten Etzen – Errichtung einer provisorischen zweiten Gruppe; Grundsatzbeschluss (Zl. 2402)
- 6.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 – Elektroinstallation; Auftragsvergabe (Zl. 240)
- 7.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 – Lüftungs- und Sanitärinstallationen; Auftragsvergabe (Zl. 240)
- 8.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben (Zl. 612, 710)

- 9.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 10.) EDV-Server Stadtamt Groß Gerungs; Abschluss Wartungsvereinbarung; (Zl. 016)
- 11.) Benutzung von Gemeindestraßen durch Fahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung (Zl. 612)
- 12.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1595/5; Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller, 3920 Groß Gerungs, Bahnhofstraße 53 (Zl. 840)
- 13.) Stadtsaal und Räumlichkeiten ehemaliges Standesamtsgebäude – Festsetzung Tarife für Vermietungen; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 14.) KG Oberkirchen, Parzelle Nr. 99; Vereinbarung mit Herrn Herbert Rogner, 3920 Albern 6 betreffend Errichtung eines Wildzaunes (Zl. 840)
- 15.) KG Etzen, Parzelle Nr. 1102/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 16.) KG Ober Neustift; Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1248/1 – Besitzübergang bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 17.) Familie Einfalt, 3920 Antenfeinhöfen 20 – Abschluss Vereinbarung betreffend Errichtung Rieselbox (Zl. 6121)
- 18.) Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 19.) Shotokan Karate – Muki Shori, 3920 Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)
- 20.) Grundverkauf KG Dietmanns, Parzellen Nr. 502/1 und 502/5 – Abänderung Beschluss vom 6. März 2018 (Zl. 840)

**Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973**

- 21.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 22.)
- 23.)
- 24.)
- 25.)
- 26.)
- 27.)
- 28.)
- 29.)
- 30.)

**Ausführung**

**Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973**

- 1.) **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. März 2018 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 6. März 2018 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.  
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

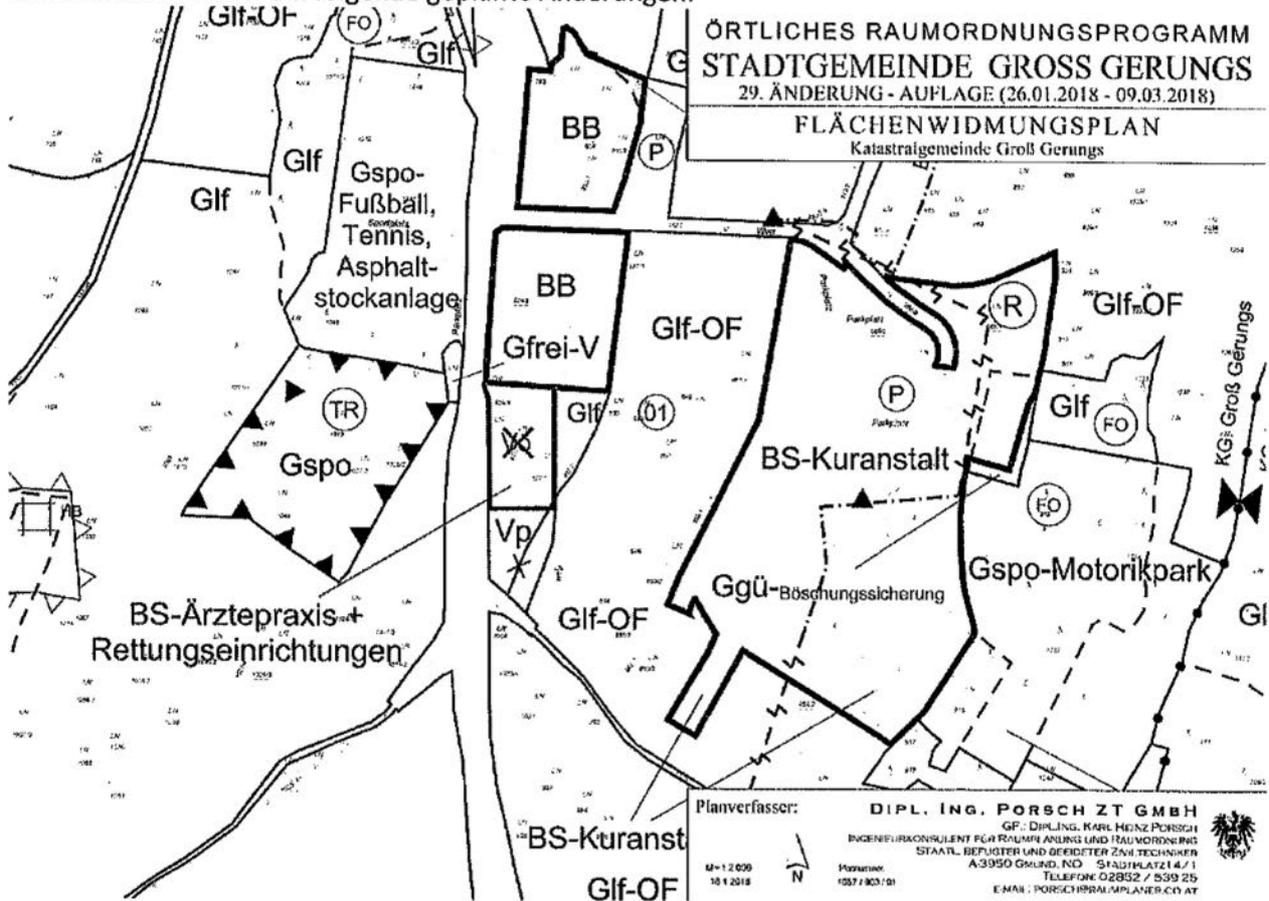
## 2.) 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)

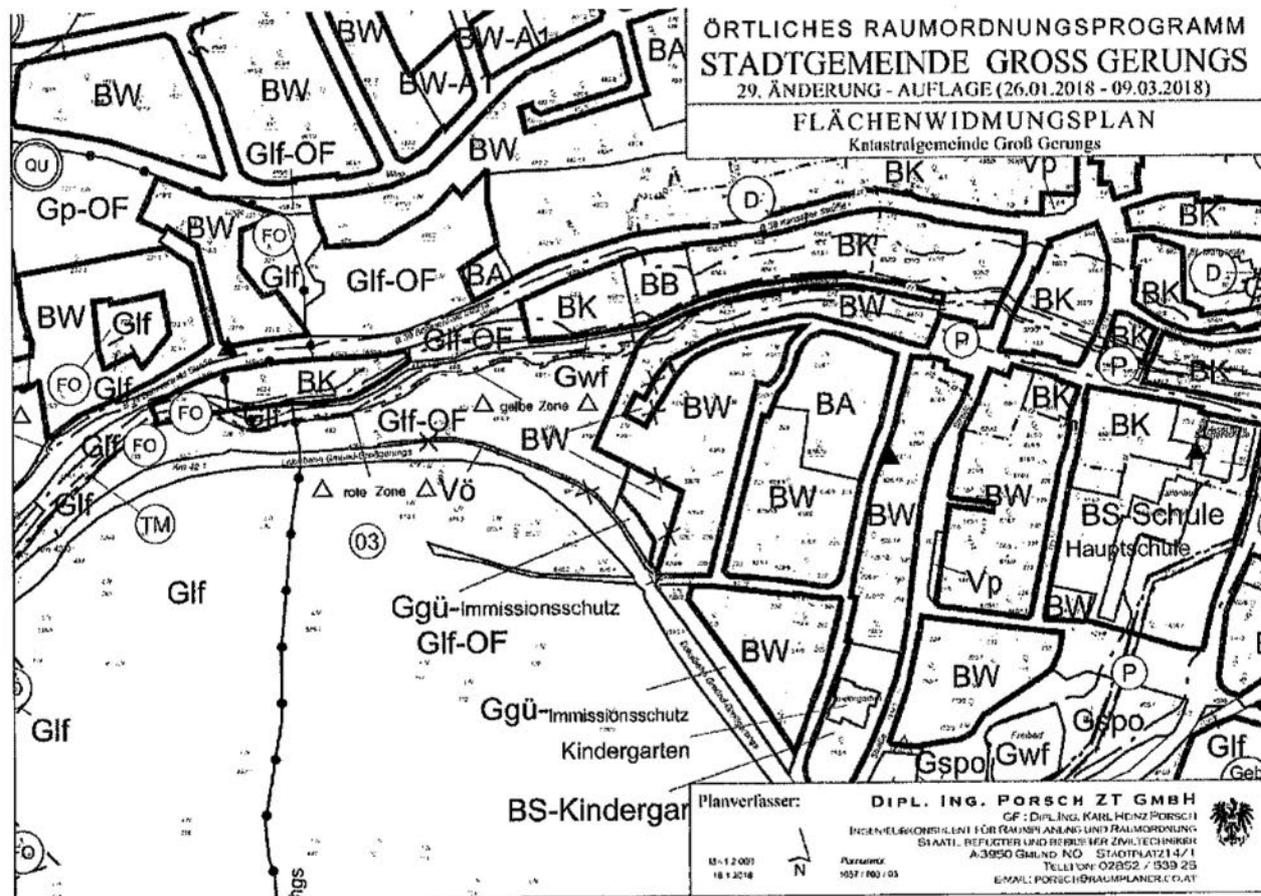
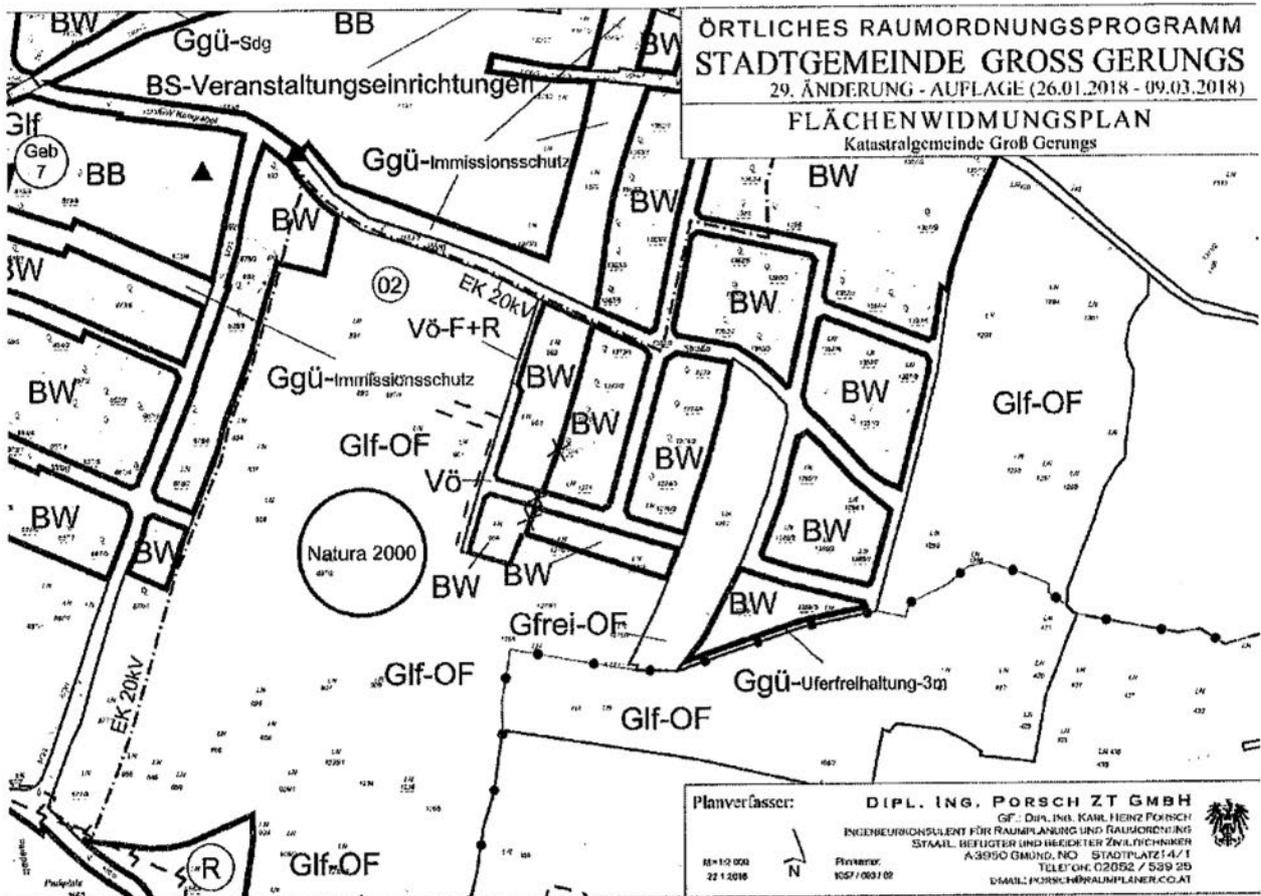
Sachverhalt:

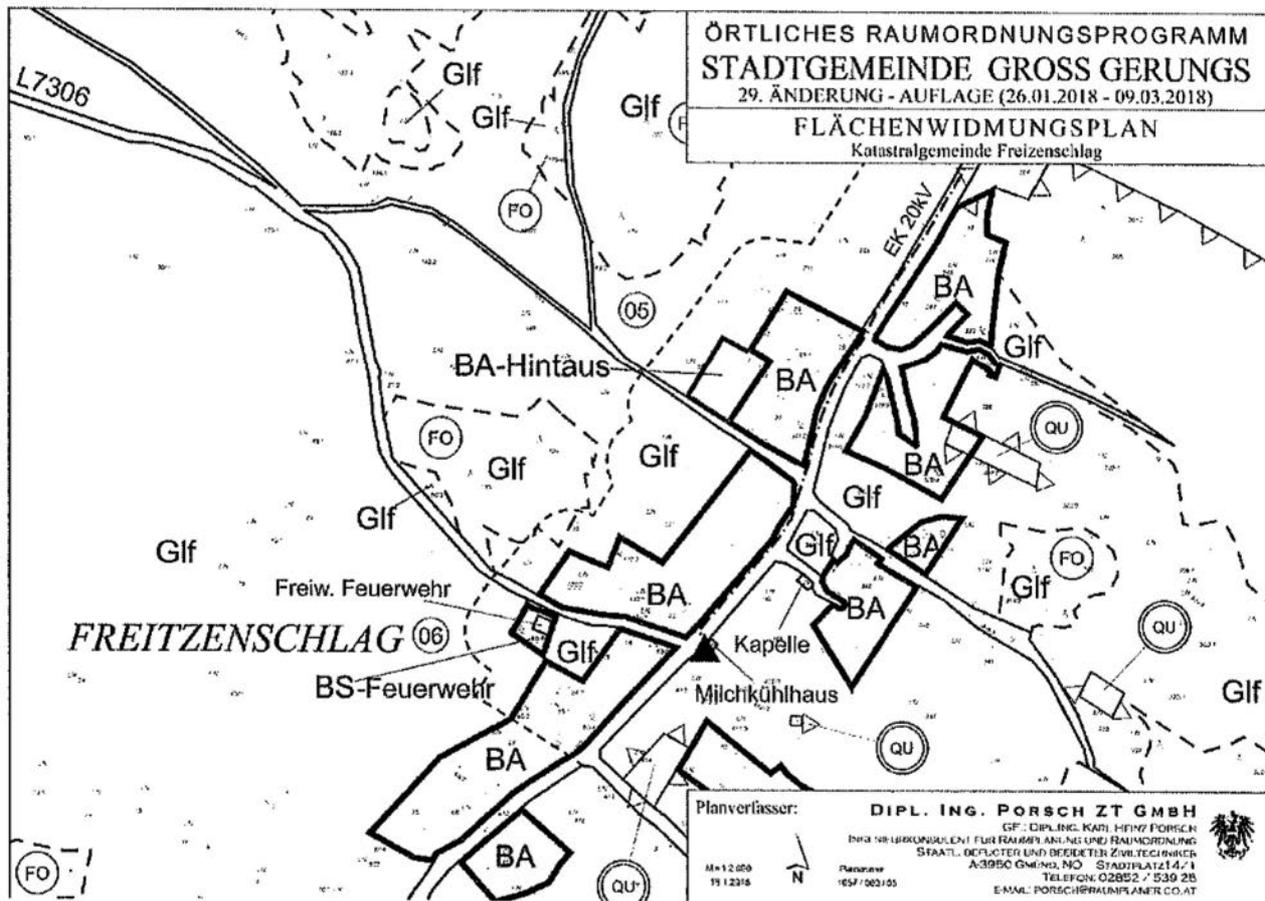
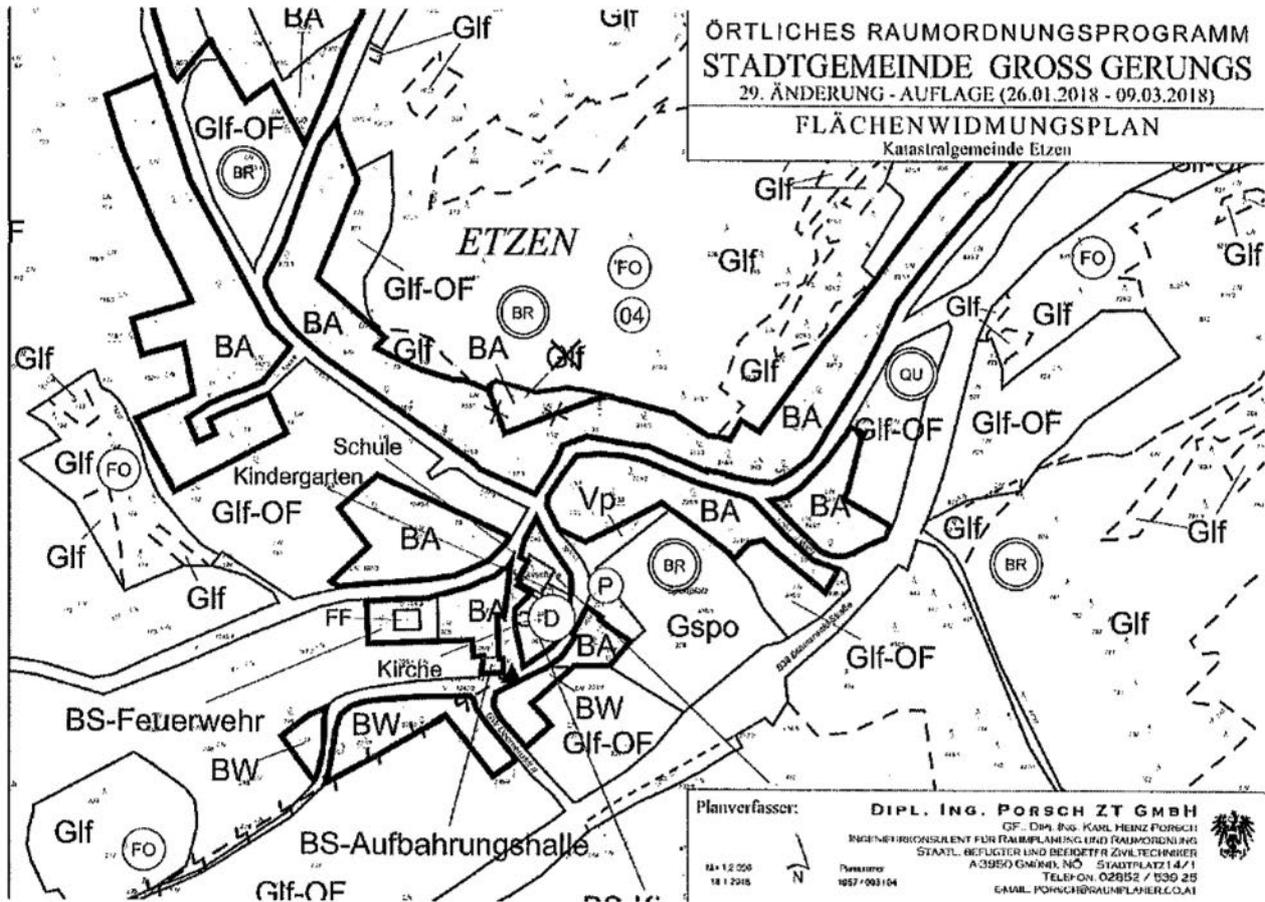
Mit der 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Etzen, Freitzenschlag, Groß Meinharts, Haid, Heinrichs, Klein Wetzles, Marharts, Ober Neustift, Ober Rosenauerwald und Oberkirchen den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 abzuändern.

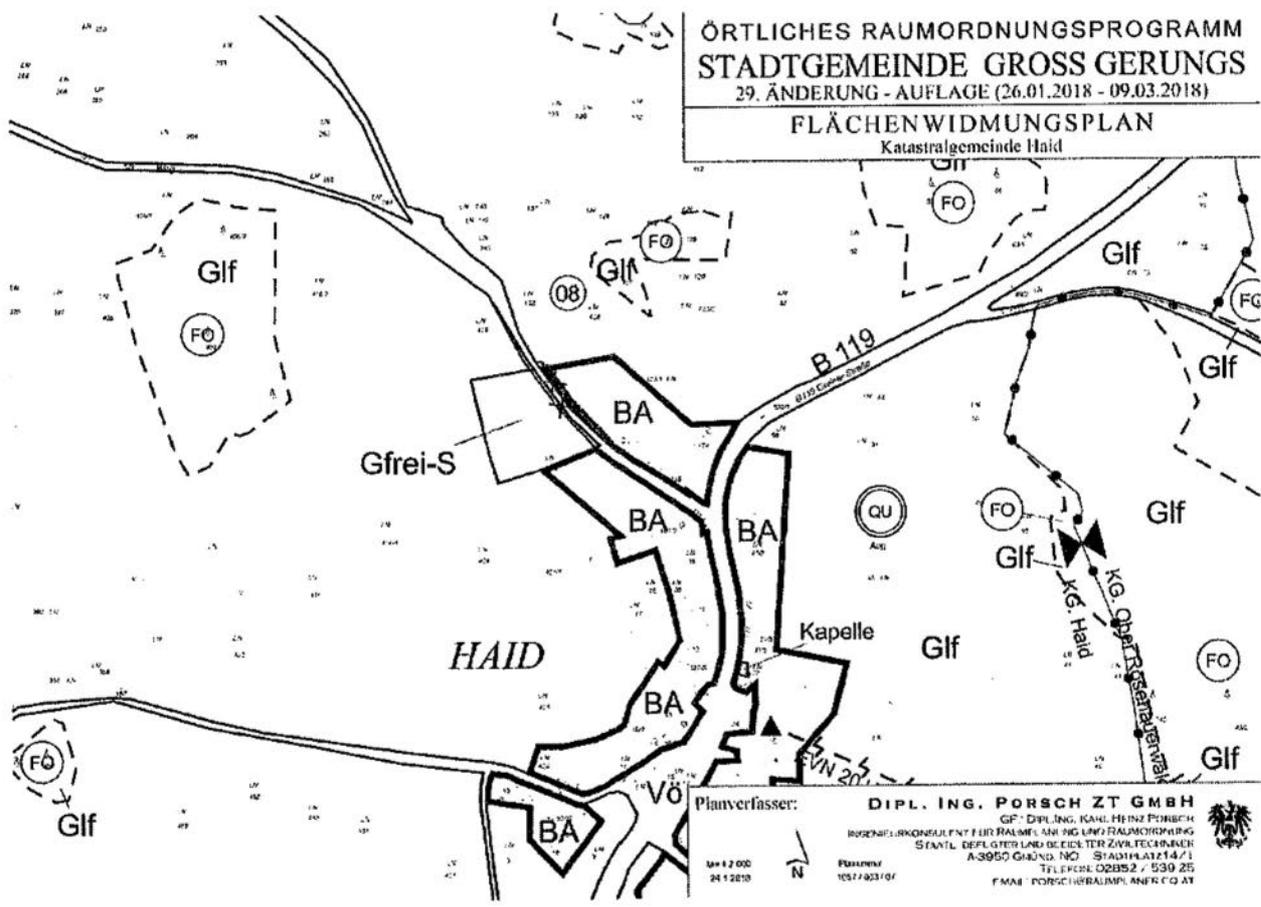
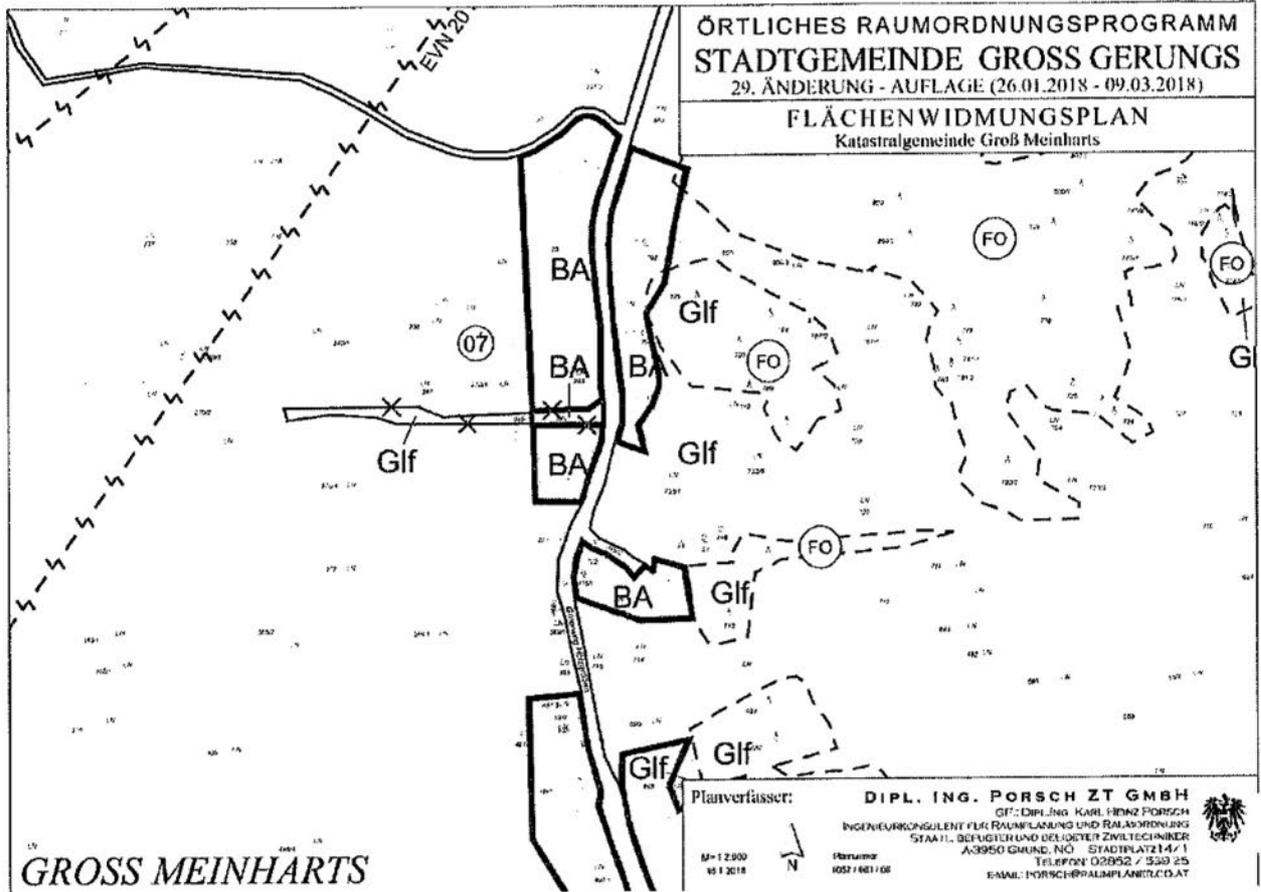
Der Entwurf der geplanten 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und war in der Zeit vom 26.01.2018 bis 09.03.2018 im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es handelt sich dabei um folgende geplante Änderungen:

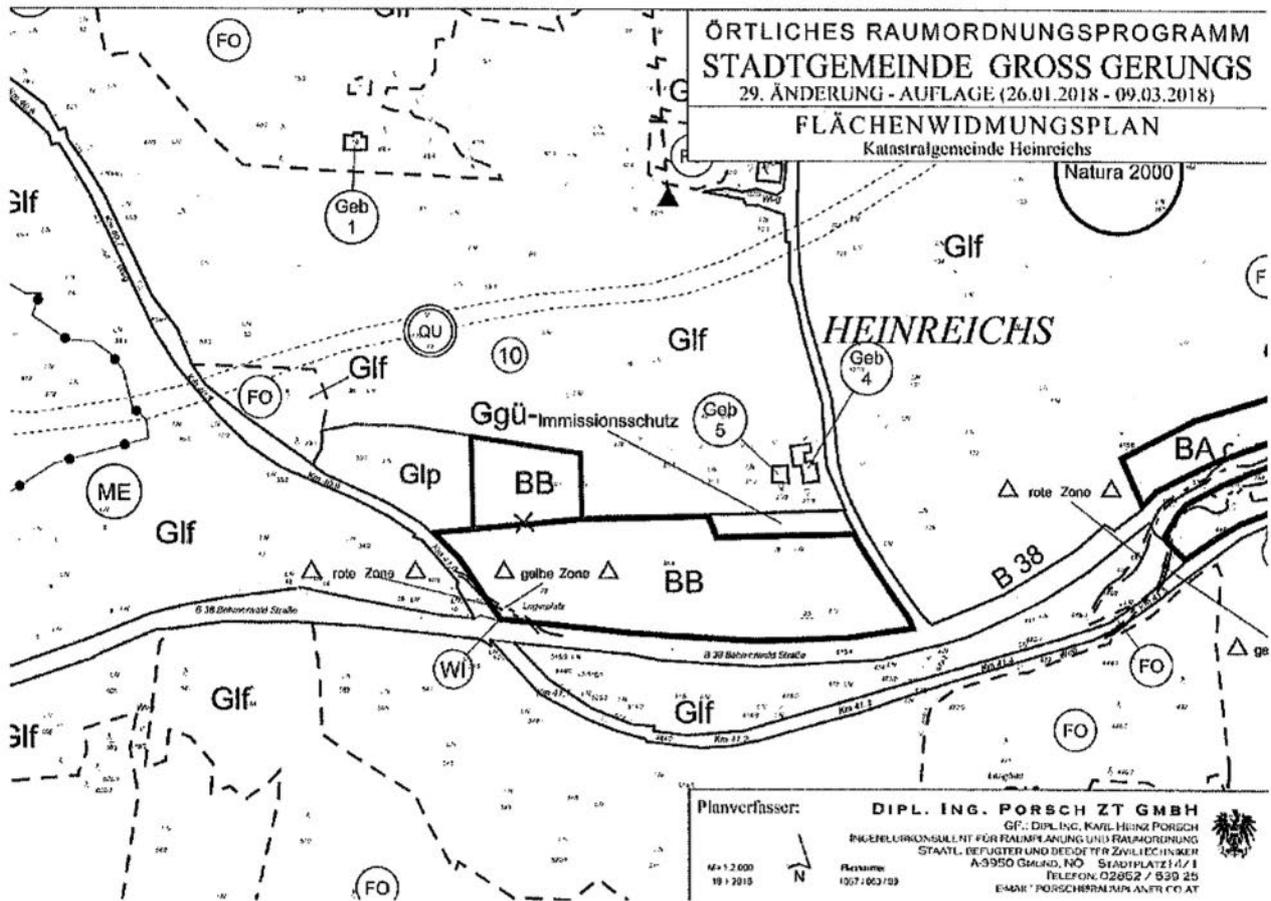


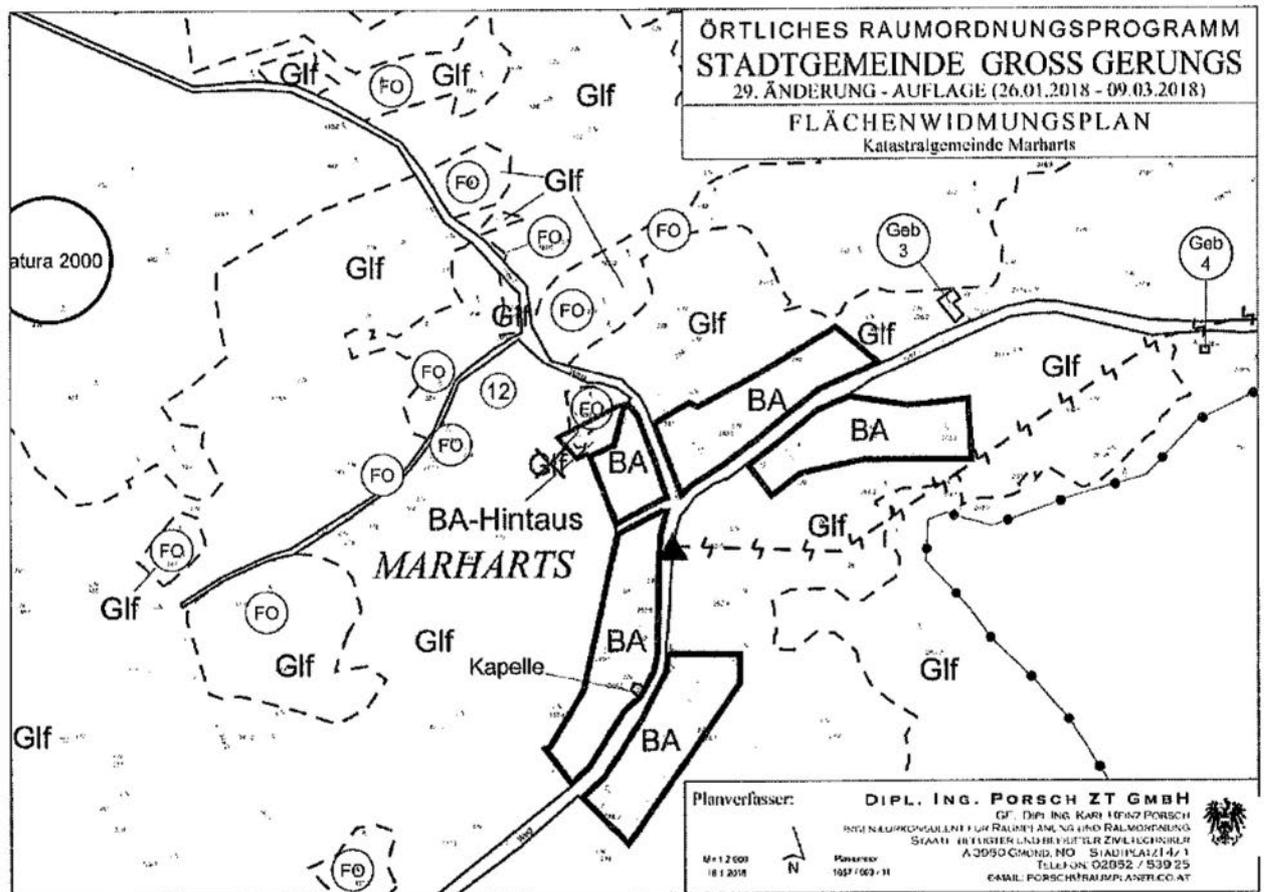
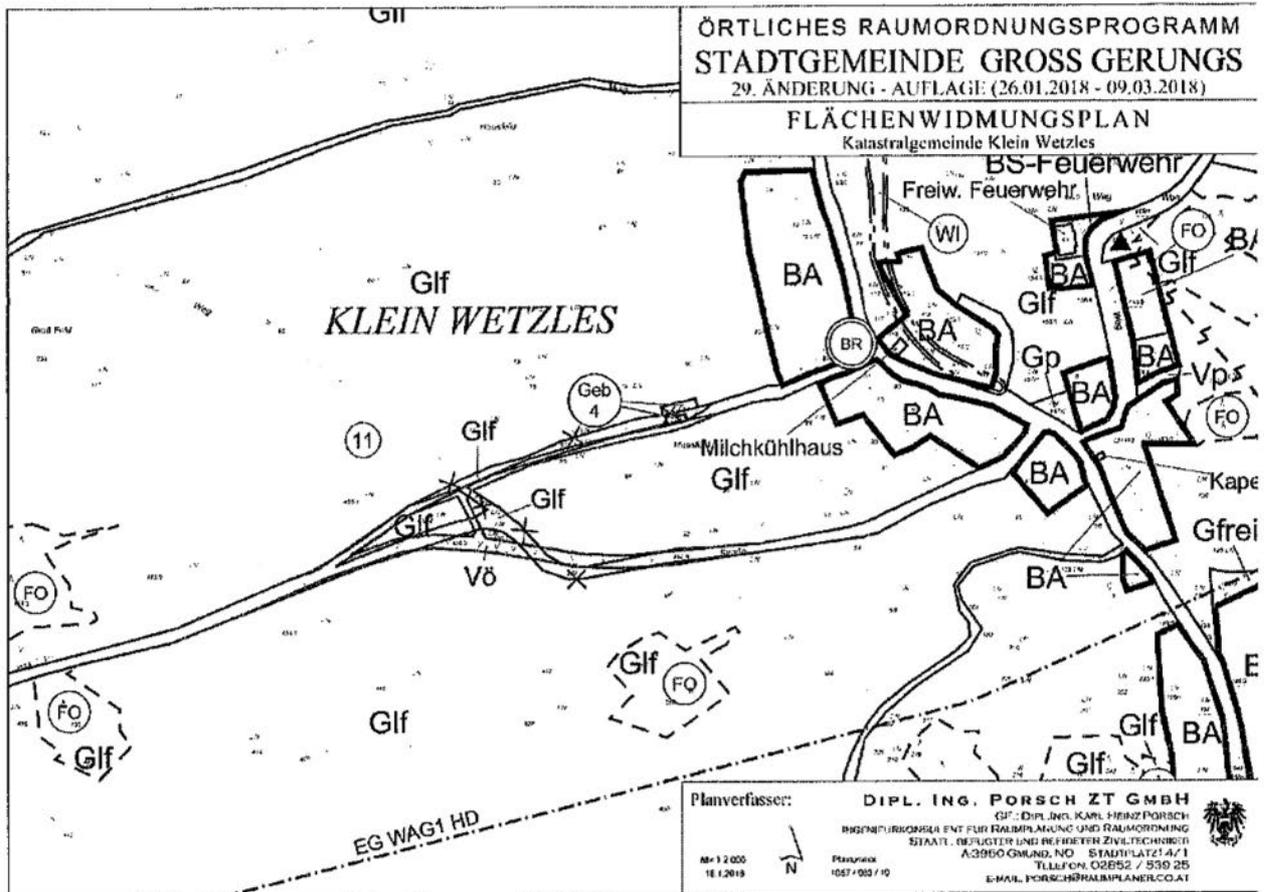


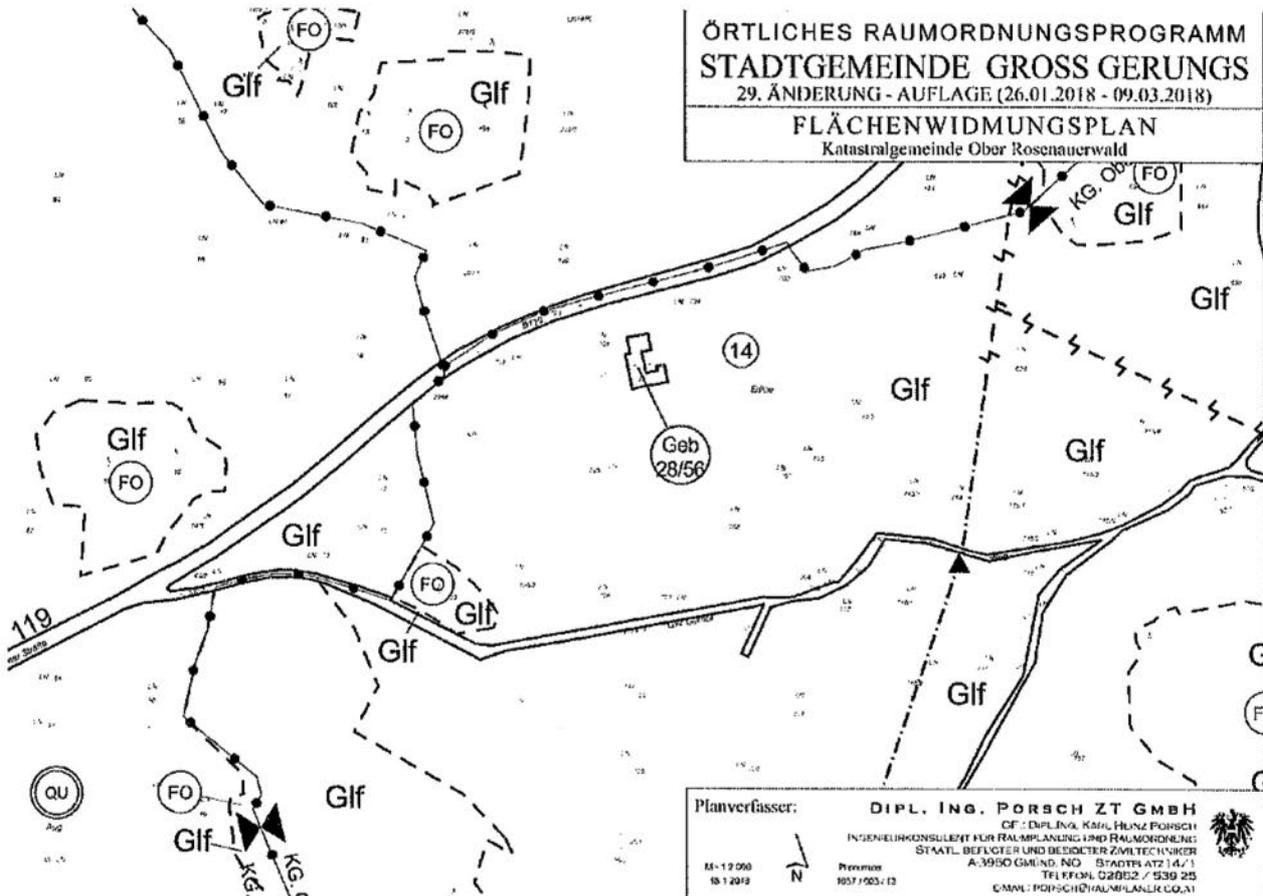
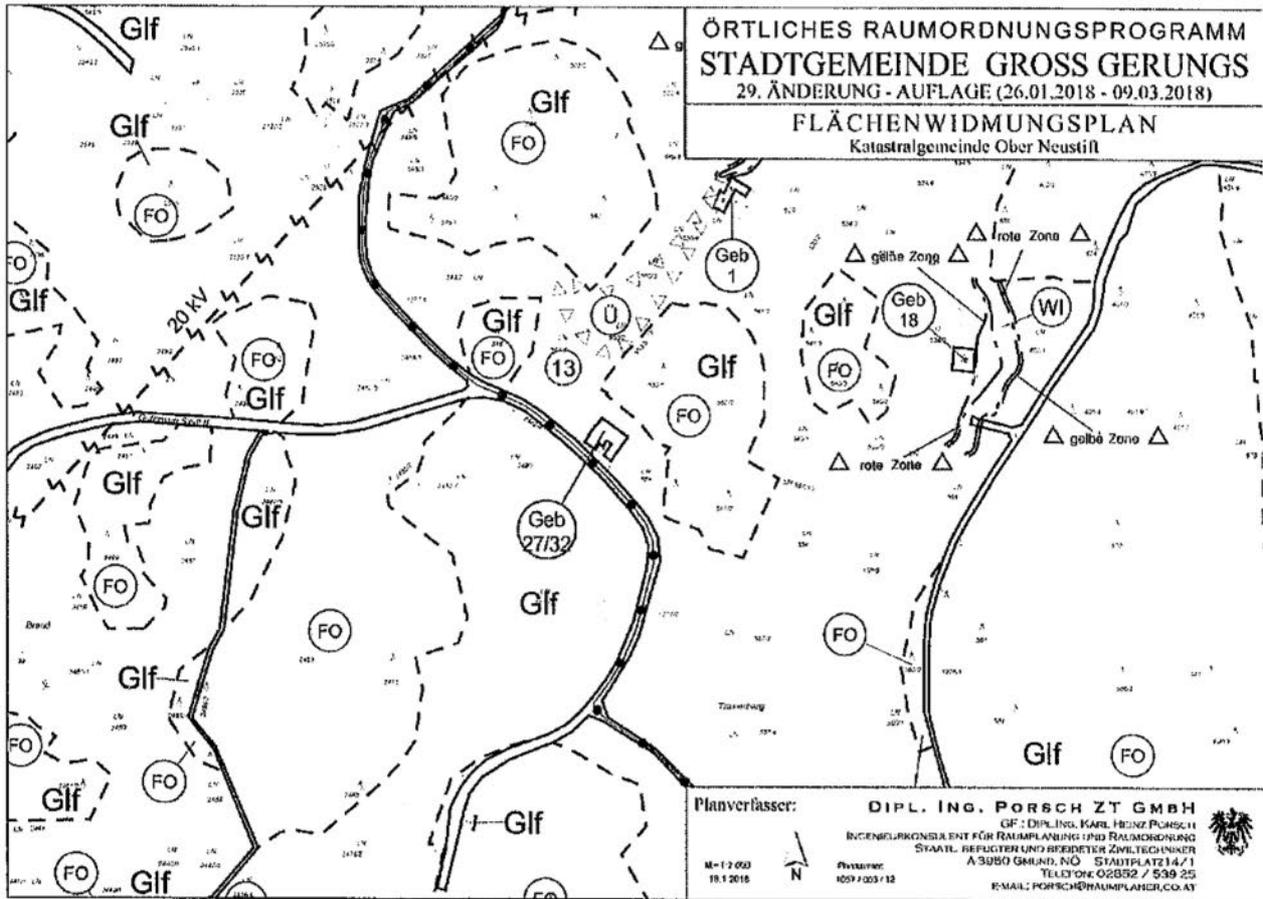




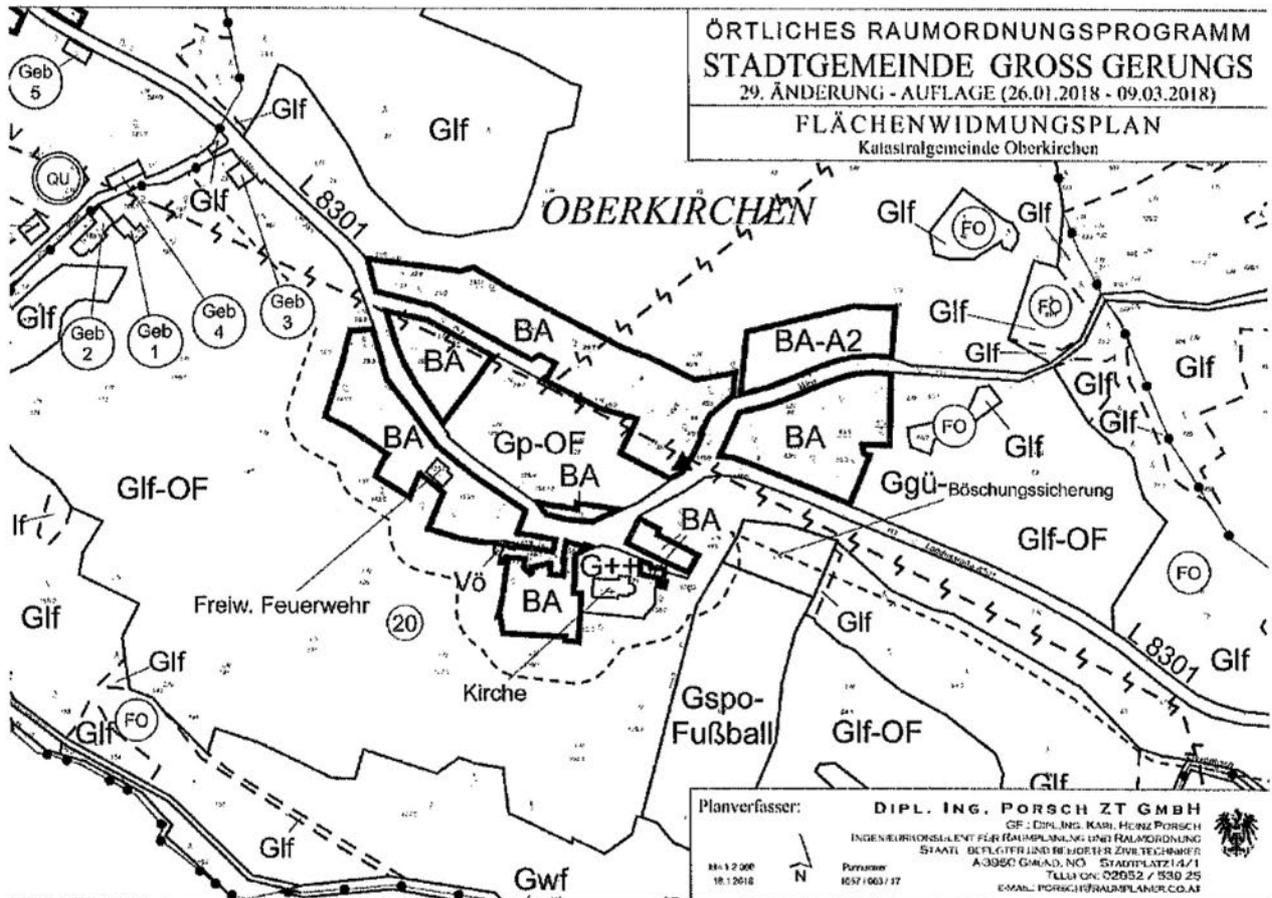
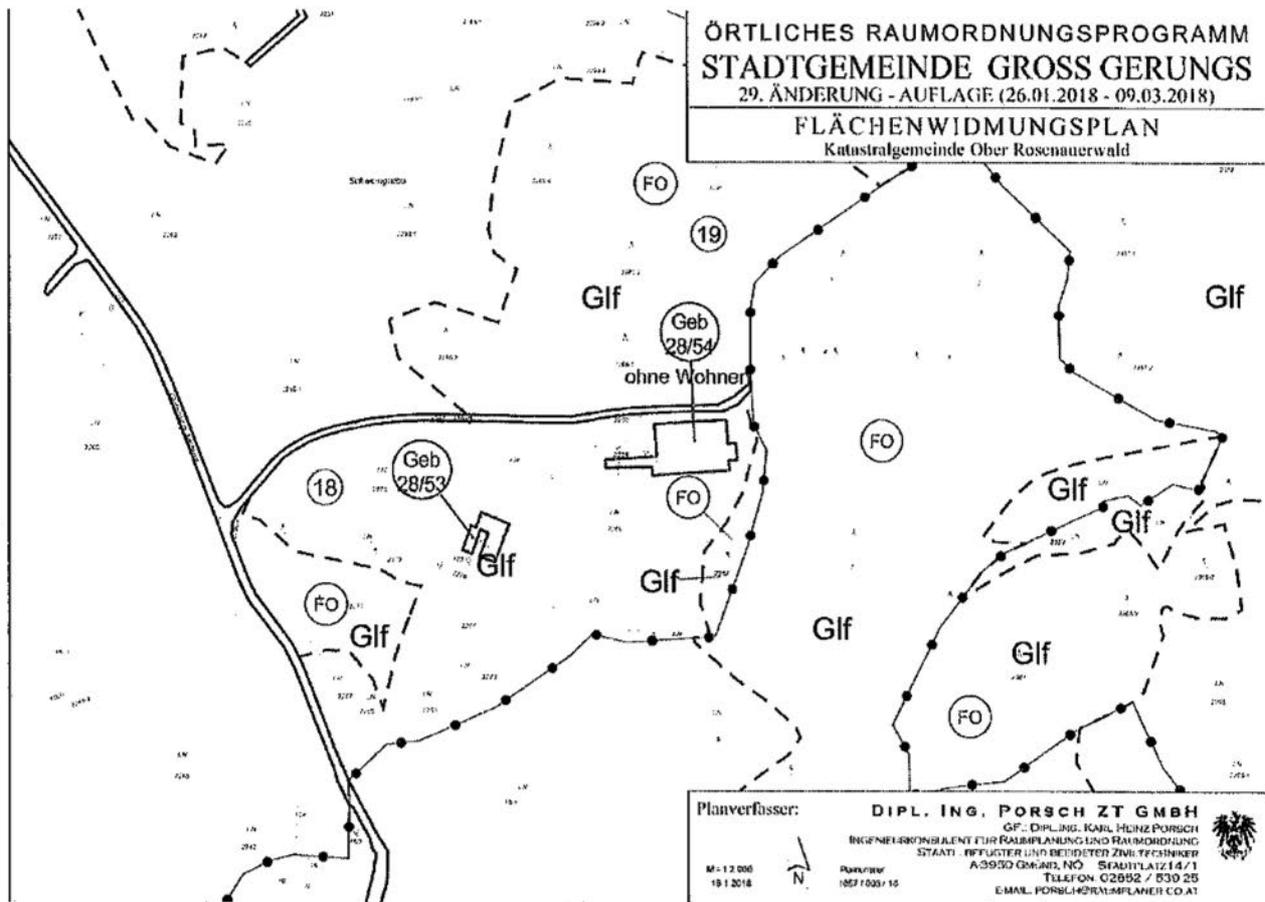
Änderungspunkt 9 in der Katastralgemeinde Häuslern kam wegen der Vorlage von Projektunterlagen nicht zur Auflage.









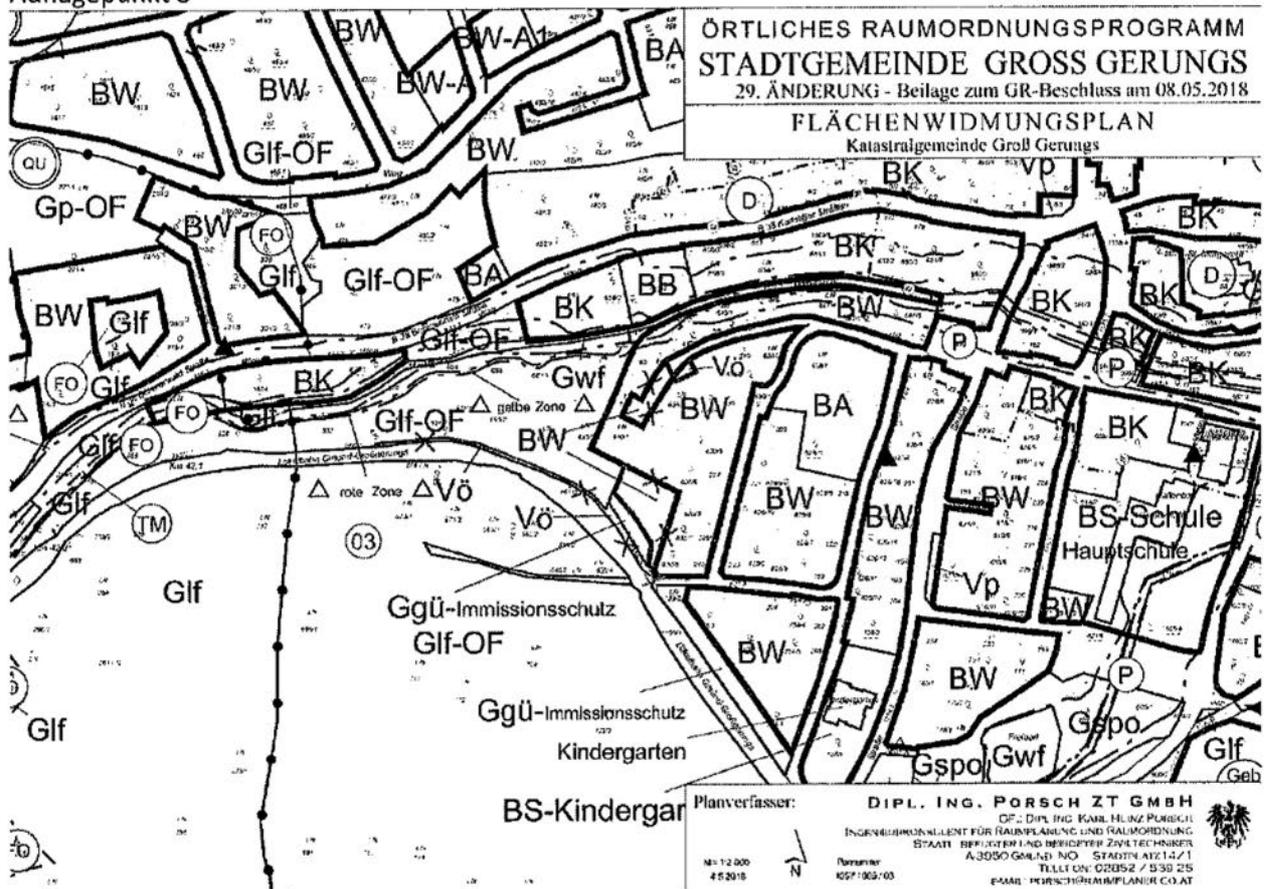


Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 26.04.2018 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik) Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader und das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD2 (Bau- und Raumordnungsrecht) Herrn Dr. Werner Haas übermittelt.

Demnach stehen die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. Jedoch ist bei Änderungspunkt 3 anzumerken, dass durch die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche in der Schulgasse ein Umkehrplatz auf der Parzelle 635/3 festzulegen ist. Ein entsprechender Entwurf ist beigelegt. Ebenfalls muss die Sicherstellung der Verfügbarkeit des neuen Wohnbaulandes im südlichen Bereich bestehen. Bei der Erfüllung dieser beiden Kriterien besteht auch bei diesem Änderungspunkt kein Widerspruch zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG.

**Auflagepunkt 3**



Der Entwurf der 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes kann somit beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den für den Änderungspunkt 3 der vorliegenden 29. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen Verfügbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der betroffenen Grundeigentümerin genehmigen und die 29. Änderung mit der oben beschriebenen Veränderung (Änderungspunkt 3) mittels der nachfolgend angeführten Verordnung beschließen:

## VERTRAG

### I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Frau Eckl Maria Martina BEd M. Ed., geb. 24.03.1973, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 80, als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 635/3, EZ. 707, KG Groß Gerungs, KG-Nr. 24122,  
- diese im Folgenden „Eigentümerin“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

### II.

#### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 635/3, EZ. 707, KG Groß Gerungs, KG-Nr. 24122, für den, gemäß Entwurf der 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Wohngebiet (BW) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümerin von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

### III.

#### Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

### IV.

#### Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümerin verpflichtet sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

### V.

#### Verblichertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Die Eigentümerin räumt der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümerin haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.

- 2.) Die Eigentümerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Die Eigentümerin oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m<sup>2</sup> zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2016, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlaubar wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlaubarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2016 als Ausgangsbasis maßgeblich.

#### VI. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V, Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

#### VII.

Die Eigentümerin sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 635/3 in der KG Groß Gerungs übertragen wird.

#### VIII. Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Die der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit dem erforderlichen Umwidmungsverfahren entstehenden Kosten werden bei einem allfälligen Ansuchen der/des zukünftigen Bauwerber/s um Gewährung eines Nachlasses auf die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe und der damit erforderlichen Beschlussfassung im Gemeinderat ihre Berücksichtigung finden.

IX.  
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.  
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist die Eigentümerin, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Groß Gerungs, am

*22. 11. 2017*

Grundstückseigentümerin:

*[Handwritten Signature]*

Verordnung

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Groß Gerungs, Etzen, Freitzenschlag, Groß Meinharts, Haid, Heinreichs, Klein Wetzles, Marharts, Ober Neustift, Ober Rosenauerwald und Oberkirchen die auf der Plandarstellung durch rote dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **3.) Güterwegeprojekt „Frauendorf II“, KG Frauendorf; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung - Beschlussfassung (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Frauendorf II“ übermittelt.

In diesem Zusammenhang hat sich eine Beitragsgemeinschaft gebildet bei der Herr Peter Brenner aus 3920 Frauendorf 14 als Vertretungsbefugter fungiert.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernehmen.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 220.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindebeitrag 25 %	€ 55.000,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 143.000,--
Interessentenanteil 10 %	€ 22.000,--

Die Umsetzung dieses Projektes ist im Jahr 2019 vorgesehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Frauendorf II“ umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **4.) Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe; Beschlussfassung (Zl. 920)**

Sachverhalt:

Anlässlich der durchgeführten Kassenprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung am 4. Oktober 2017 wurde angeführt, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe letztmalig mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. August 2012 mit € 450,-- festgesetzt wurde, obwohl sich der Baukostenindex seit der letzten Festsetzung erhöht hat.

Es wird empfohlen, dass eine Neuberechnung des Einheitssatzes durchzuführen und eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist.

Dem Gemeinderat ist jedenfalls in dieser Angelegenheit Gelegenheit zu geben, einen Beschluss herbeizuführen.

Auf diesen Umstand wurden die Gemeinden auch anlässlich der Bürgermeisterkonferenz am 22. März 2018 hingewiesen.

Es soll nun eine Entscheidung im Gemeinderat getroffen werden, ob der Einheitssatz angehoben werden soll oder der Satz von € 450,-- beibehalten werden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe vorerst unverändert bleiben soll.

Als Begründung soll angeführt werden, dass der Einheitssatz für die Berechnung immer im Zusammenhang mit der Gewährung einer Wohnbauförderung gesehen werden muss.

So wurde z. B. auch auf Grund der im Jahr 2006 durchgeführten Gebärungseinschau des Landes die Wohnbauförderung im Ausmaß von 100 % für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie für Neu-

Zu- oder Umbauten zu bestehenden landwirtschaftlichen Wohngebäuden derart abgeändert, dass die Betriebsförderung auf 80 % und die Förderung für die Wohnraumschaffung (auch für die Schaffung von landwirtschaftlichem Wohnraum) durch die aufgezeigte Ungleichbehandlung mit der privaten Wohnraumschaffung auf 50 % reduziert wurden.

Im Prüfbericht des Landes NÖ aus dem Jahr 2011 wurde positiv angemerkt, dass die Wohnbauförderung auf 50 % gesenkt wurde, aber gleichzeitig wurde dringend empfohlen, den Einheitssatz für die Aufschließung auf zumindest € 450,-- anzuheben und das Ausmaß der Betriebsförderungen auf maximal 50 % der Höhe des Aufschließungsbetrages zu beschränken.

Der Forderung der Anhebung des Einheitssatzes auf € 450,-- wurde entsprochen. Der Forderung der Verringerung der Betriebsförderung (sowohl gewerblich als auch landwirtschaftlich) wurde nur insofern entsprochen, dass dort, wo die Stadtgemeinde Groß Gerungs zusätzliche Kosten (Umwidmungsverfahren u.dgl.) zu erwarten hat, eine Reduktion der Wohnbauförderung auf ca. 70 % für Betriebe bzw. 40 % für private Wohnraumschaffung erfolgt.

Diesbezüglich wird jeweils ein separater Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt.

Solange nicht auch andere Gemeinden im Bezirk den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe anheben soll auch der Einheitssatz bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs nicht erhöht werden.

Vor einer Erhöhung des Einheitssatzes soll sinnvollerweise eher eine Verringerung der Wohnbauförderung erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **5.) Kindergarten Etzen – Errichtung einer provisorischen zweiten Gruppe; Grundsatzbeschluss (Zl. 2402)**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat bei der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2018 um Genehmigung einer zusätzlichen (provisorischen) Kindergartengruppe im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs und zwar für den Ortsteil Etzen angesucht.

In diesem Zusammenhang wurde am 5. April 2018 eine Verhandlung vom Amt der NÖ Landesregierung durchgeführt deren Gegenstand die Feststellung des Bedarfes sowie des Raumerfordernisses und der Eignung der angebotenen Räumlichkeiten für die Installierung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im Ortsteil Etzen der Stadtgemeinde Groß Gerungs war.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung war, dass die Vertreter der NÖ Landesregierung zu dem Ergebnis kamen, dass aufgrund des aktuellen erhobenen Zahlen und Datenmaterials, der Bedarf an einer zusätzlichen, insgesamt achten Kindergartengruppe im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs, zunächst vorübergehend, befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020, gegeben ist. Die Kinderzahlenentwicklung ist weiter zu beobachten; eine neuerliche Bedarfserhebung im Frühjahr 2020 wird in Aussicht gestellt.

Weiters wurde festgestellt, dass die angebotenen Räumlichkeiten im Gebäude der Volksschule im Gebäudeverband mit dem Kindergarten am Standort Etzen 22, für die provisorische Unterbringung einer zweiten Gruppe zum NÖ Landeskindergarten Groß Gerungs, Etzen 22a, ebenfalls befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020, unter Einhaltung nachstehender Auflagen, geeignet sind.

1. Hinsichtlich der schulfremden Verwendung von Räumlichkeiten der Schule ist das Einvernehmen mit der Schulbehörde herzustellen.
2. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist die Kinderzahl in der provisorischen Gruppe auf maximal 17 Kinder zu beschränken.
3. Der Gruppenraum ist mit Drehsperrern auszustatten.
4. Der bestehende Rippenheizkörper im zukünftigen Gruppenraum ist zur Vermeidung von Verletzungen zu verkleiden.
5. Die Einrichtung für den zukünftigen Gruppenraum ist altersadäquat herzustellen.
6. Die bestehende Dusche ist als Sanitärbereich für die Kinder zu adaptieren.
7. Das danebenliegende WC ist als Kinder-WC zu verwenden.
8. Als Erwachsenen-WC ist das WC vom bestehenden Kindergarten mitzubenenützen.
9. Die Kästen im Verbindungsgang (Fluchtweg) zum Kindergarten sind nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten eventuell zu entfernen.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die bestehende Freifläche lückenlos mind. 1,25 m ab der letzten Aufstiegshilfe eingezäunt sein muss.

Die Vertreter der Abteilung Kindergärten erklärten, dass ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes über das Vorhaben Errichtung einer provisorischen zweiten Gruppe der Abteilung Kindergärten für die erforderliche Bewilligung mit Regierungsbeschluss durch die NÖ Landesregierung vorzulegen ist.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass im Gebäude der Volksschule im Gebäudeverband mit dem Kindergarten am Standort Etzen 22, eine provisorische zweite Gruppe zum NÖ Landeskindergarten Groß Gerungs, Etzen 22a, eingerichtet werden soll.

Da für die Errichtung einer provisorischen zweiten Kindergartengruppe auch Adaptierungen erforderlich sind, diese jedoch bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2018 noch nicht absehbar waren, sollen die in diesem Zusammenhang außerplanmäßig anfallenden Ausgaben genehmigt werden.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Ausgaben können durch den nicht veranschlagten Sollüberschuss laut dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2017 abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **6.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 – Elektroinstallation; Auftragsvergabe (Zl. 240)**

Sachverhalt:

Vom Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schloßparkgasse 3 wurde namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Sanierung des Kindergartens I das Gewerk Elektroinstallation im Direktvergabeverfahren (unter € 100.000,--) ausgeschrieben und folgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Firma Berger Elektro-Technik GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, Niederleuthnerstraße 23

Firma Elektro Beneder Hermann, 3925 Arbesbach, Linzer Straße 4

Firma EPS GmbH, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 29

Firma Göschl Thomas Elektrotechnik, 3922 Groß Schönau, Großotten 17

Firma Mengl Ing. Ewald GmbH, 3910 Zwettl, Landstraße 35 u. 41  
Firma Menhart Installationen GmbH, 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 190  
Firma Palmeshofer Elektro GmbH, 3910 Zwettl, Landstraße 21  
Firma Raiffeisen Lagerhaus Zwettl eGen, 3910 Zwettl, Pater Werner Deibl-Straße 7  
Firma Rentenberger e.U. Installationen, 3921 Langschlag, Franz-Diebl-Straße 7  
Firma Traxler Ferdinand Elektro, 3920 Groß Gerungs, Antennehöfen 26

Die Angebotseröffnung am 12. April 2018 brachte folgendes Nettoergebnis:

Firma EPS GmbH, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 29	€ 89.537,97
Firma Palmeshofer Elektro GmbH, 3910 Zwettl, Landstraße 21	€ 95.578,43

Die Firmen

Berger Elektro-Technik GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, Niederleuthnerstraße  
Elektro Beneder Hermann, 3925 Arbesbach, Linzer Straße 4  
Göschl Thomas Elektrotechnik, 3922 Groß Schönau, Großsitten 17  
Mengl Ing. Ewald GmbH, 3910 Zwettl, Landstraße 35 u. 41  
Mehart Installationen GmbH, 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 190  
Raiffeisen Lagerhaus Zwettl eGen, 3910 Zwettl, Pater Werner Deibl-Straße 7  
Rentenberger e.U. Installationen, 3921 Langschlag, Franz-Diebl-Straße 7 und  
Traxler Ferdinand Elektro, 3920 Groß Gerungs, Antennehöfen 26  
haben kein Angebot abgegeben.

Nach der Überprüfung der Angebote lautet der Vergabevorschlag vom Büro Architekt Macho ZT GmbH die Firma EPS GmbH, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 29 um netto € 86.851,83 mit dem Gewerk Elektroinstallation zu beauftragen.

VA-Stelle: 5/240 – 6140 VA Betrag: € 700.000,-- frei: € 467.857,10

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Grund des Vergabevorschlages vom Büro Architekt Macho ZT GmbH die Firma EPS GmbH, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 29 um netto € 86.851,83 mit den Leistungen im Zusammenhang mit dem Gewerk Elektroinstallation bei der Sanierung des Kindergartens I beauftragt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **7.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 – Lüftungs- und Sanitärinstallationen; Auftragsvergabe (Zl. 240)**

Sachverhalt:

Vom Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schloßparkgasse 3 wurde namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Sanierung des Kindergartens I das Gewerk Lüftungs- und Sanitärinstallationen im Direktvergabeverfahren (unter € 100.000,--) ausgeschrieben und folgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Firma Engelhart Werner, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 94  
Firma Hahn Josef, 3921 Langschlag, Franz Diebl Straße 89  
Firma Kamleitner Walter GmbH, 3925 Arbesbach 205  
Firma Ledermüller Installationen GmbH, 3664 Martinsberg 5

Firma Lux GmbH, 3910 Zwettl, Industriestraße 15  
Firma Menhart Installationen GmbH, 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 190  
Firma Raiffeisen Lagerhaus Gmünd-Vitis eGen, 3950 Gmünd, Albrechtserstraße 3  
Firma Raiffeisen Lagerhaus Zwettl eGen, 3910 Zwettl, Pater Werner Deibl-Straße 7  
Firma Rentenberger Franz e.U. Installationen, 3921 Langschlag, Franz-Diebl-Straße 122

Die Angebotseröffnung am 12. April 2018 brachte folgendes Nettoergebnis:

Firma Menhart Installationen GmbH, 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 190	€ 84.446,05
Firma Hahn Josef, 3921 Langschlag, Franz Diebl Straße 89	€ 89.253,00
Firma Kamleitner Walter GmbH, 3925 Arbesbach 205	€ 91.892,00
Firma Ledermüller Installationen GmbH, 3664 Martinsberg 5	€ 94.318,00

Die Firmen

Firma Engelhart Werner, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 94  
Firma Lux GmbH, 3910 Zwettl, Industriestraße 15  
Firma Raiffeisen Lagerhaus Gmünd-Vitis eGen, 3950 Gmünd, Albrechtserstraße 3  
Firma Raiffeisen Lagerhaus Zwettl eGen, 3910 Zwettl, Pater Werner Deibl-Straße 7  
Firma Rentenberger Franz e.U. Installationen, 3921 Langschlag, Franz-Diebl-Straße 122  
haben kein Angebot abgegeben.

Nach der Überprüfung der Angebote und Vergleich der Ausführungsvarianten lautet der Vergabevorschlag vom Büro Architekt Macho ZT GmbH die Firma Menhart Installationen GmbH, 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 190 um netto € 81.068,21 mit dem Gewerk Lüftungs- und Sanitärinstallationen zu beauftragen.

Auf Basis dieser Ausschreibung wurden auch die im Vorjahr an die Firma Menhart GmbH beauftragten Leistungen im Zusammenhang mit der Heizungsinstallation abgerechnet bzw. zu Papier gebracht.

Es handelt sich dabei jeweils um Leistungen, welche im Zusammenhang mit den Umbauarbeiten angefallen sind und nicht vorher geplant werden konnten. Da der Kindergarten I an die Fernwärme angeschlossen ist und die Heizungsinstallation auch durch die Firma Menhart GmbH erfolgte, war es logisch diese Firma auch mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

Die Kosten für diese Arbeiten betragen netto € 18.149,99 und sollen auch anlässlich dieser Beschlussfassung genehmigt werden.

VA-Stelle: 5/240 – 6140 VA Betrag: € 700.000,-- frei: € 381.005,27

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Grund des Vergabevorschlages vom Büro Architekt Macho ZT GmbH die Firma Menhart Installationen GmbH, 3920 Groß Gerungs, Linzer Straße 190 um netto € 81.068,21 mit den Leistungen im Zusammenhang mit dem Gewerk Lüftungs- und Sanitärinstallationen bei der Sanierung des Kindergartens I beauftragt werden soll.

Gleichzeitig werden die Kosten für die Heizungsinstallation durch die Firma Menhart Installationen GmbH in der Höhe von netto € 18.149,99 genehmigt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **8.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben (Zl. 612, 710)**

Sachverhalt:

Von der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Rudmanns 142 wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2018 ein Angebot betreffend der Preise für die Asphaltierungsarbeiten 2018 übermittelt. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs zu den Angebotsbedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 13. April 2017 mit einem zusätzlichen Nachlass von 5 % durchgeführt werden.

Bezüglich der Güterwegeinstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) erfolgt wie in den letzten Jahren eine Preiseinholung durch die Agrarbezirksbehörde. In den Vorjahren erfolgte hier jeweils auf Grund des Preis-Leistungsverhältnisses und der fachlichen Prüfung durch die Agrarbezirksbehörde die Auftragsvergabe an die Firma Vialit Asphalt GmbH & Co KG aus 5280 Braunau am Inn.

VA-Stelle:	5/6120 – 0020	VA Betrag:	€ 60.000,--	frei: € 60.000,--
VA-Stelle:	5/7100 – 611000	VA Betrag:	€ 80.000,--	frei: € 80.000,--
VA-Stelle:	5/7100 – 611100	VA Betrag:	€ 60.000,--	frei: € 60.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Swietelsky BaugesmbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142, mit den Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs auf Grundlage des übermittelten Angebotes vom 27. Februar 2018 beauftragt werden soll. Außerdem soll der Beschluss gefasst werden, dass jene Firma, welche auf Grund der Angebotsprüfung durch die Agrarbezirksbehörde das beste Preis-Leistungsverhältnis für die Straßeninstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) liefert, mit diesen Arbeiten beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **9.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-69 vom 15. Februar 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Nonndorf / Sanierung Leuchten, Masten, Einspeisekasten + Kabel – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 47.402,51.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-70 vom 14. März 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Gr. Meinharts / Leuchtensanierung Kandelaberleuchten – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.665,27.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-71 vom 21. März 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Griesbach / Sanierung Kabel + Einspeiseverteile – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 40.496,22.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 30.000,– frei: € 26.832,48

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-69 vom 15. Februar 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Nonndorf / Sanierung Leuchten, Masten, Einspeisekasten + Kabel – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 47.402,51.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde und soll akzeptiert werden.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-70 vom 14. März 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Gr. Meinharts / Leuchtensanierung Kandelaberleuchten – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.665,27.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde und soll akzeptiert werden.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-71 vom 21. März 2018 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Griesbach / Sanierung Kabel + Einspeiseverteile – Kosten der Baumaßnahmen brutto € 40.496,22.

Die Sanierung erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde und soll akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **10.)EDV-Server Stadtamt Groß Gerungs; Abschluss Wartungsvereinbarung; (Zl. 016)**

Sachverhalt:

Betreffend dem DELL Power Edge Server im Stadtamt Groß Gerungs soll mit der Firma TZ-Com Thomas Zimmermann Computer GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 28 eine Wartungsvereinbarung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden. Die Kosten dieser Wartungsvereinbarung betragen monatlich € 39,--.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die nachfolgende Wartungsvereinbarung mit der Firma ZT-Com Thomas Zimmermann Computer GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 28 abschließen:

#### **WARTUNGSVEREINBARUNG**

Abgeschlossen zwischen der  
TZ-COM Thomas Zimmermann Computer GmbH  
Kremser Straße 28

A-3910 Zwettl  
als Auftragnehmer

und  
Stadtgemeinde Groß Gerungs  
Hauptplatz 18  
3920 Groß Gerungs  
Email: finanzen@gerungs.at  
als Auftraggeber

#### 1. Vereinbarungsgegenstand

Die Wartungsvereinbarung umfasst den DELL Power Edge Server  
Typ: DELL Power Edge T430  
Service Tag: 1WVLWG2

#### 2. Leistung

Die Tätigkeiten werden via Fernwartung nach Ankündigung via Email (zumindest einen Tag vor der Durchführung) in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Ein eventuell notwendiger Server Neustart wird außerhalb der Geschäftszeiten des Auftraggebers durchgeführt.

Die Wartungsvereinbarung enthält folgende Tätigkeiten

- Einbringen der monatlich bereitgestellten Microsoft Updates am HYPERV-Server
- Sicherheitskritische BIOS und Treiber Updates die seitens DELL für den Server bereitgestellt werden
- Einbringen der monatlich bereitgestellten Microsoft Updates auf den virtuellen Servern
- Tägliches Monitoring des Zustandes des Servers via E-Mail Info des iDRAC Systems des DELL Servers
- Wöchentliches Monitoring der Datensicherung
- Eventueller Serverneustart nach Updates und Kontrolle der Systemfunktionalität
- Sämtliche Tätigkeiten sind in einem Maximalausmaß von 90 Minuten gedeckelt.  
Sollte mehr Zeit für die Tätigkeiten notwendig sein, muss der Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeiten via E-Mail vom Auftragnehmer informiert werden und den eventuell anfallende Mehrkosten via E-Mail zustimmen.

#### 3. Beginn und Dauer

Die Wartungsvereinbarung beginnt mit Datum der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### 4. Kündigung

Die Wartungsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Als Schriftform ist auch eine Kündigung via E-Mail oder Telefax zulässig.

#### 5. Kosten

Die Kosten der Wartungsvereinbarung betragen 39,00 EUR exkl. MwSt. monatlich und werden quartalsweise im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **11.) Benützung von Gemeindestraßen durch Fahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter u.dgl.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungskreis das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, das heißt, sie könnten dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraßen, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden muss.

Dies bedeutet jedoch wiederum einerseits für die betroffenen Landwirte, insbesondere jene, die mit dem Fahrzeug das Gebiet mehrerer Gemeinden befahren, andererseits aber auch für die jeweilige Gemeinde, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung entworfen.

Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen. Somit kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, sowohl für die betroffenen Landwirte als auch für die jeweilige Gemeinde, bewirkt werden.

Die von den Gemeinden beschlossenen Zustimmungserklärungen sollten anschließend an die Abteilung Sondertransporte unter [sondertransporte@noel.gv.at](mailto:sondertransporte@noel.gv.at) übermittelt werden, wo sie gesammelt und auf der Homepage der Abteilung Sondertransporte veröffentlicht werden.

Bereits aufgrund des Genehmigungsbescheides hat sich der Antragsteller zu vergewissern, dass die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, Baustellenbereiche u.dgl.) und gefahrlos befahren werden kann und dass die erforderliche Durchfahrthöhe, Durchfahrtsbreite und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind. Auch alle Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen sind einzuhalten. Sämtliche im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen

(z.B. Rundumleuchte, Höchstgeschwindigkeiten, Begleitfahrzeug u.dgl.) sind auch im Gemeindegebiet einzuhalten.

Weiters sind auch Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Straße, an Verkehrszeichen und straßenbaulichen Anlagen aufgrund allgemeiner Schadenersatzregelungen vom Verursacher zu beheben bzw. zu entfernen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge der Benutzung von Gemeindestraßen durch Fahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung zustimmen und nachstehende Zustimmungserklärung beschließen:

#### Zustimmungserklärung

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraße mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen<sup>1</sup> und damit verbundenen Geräten<sup>2</sup>, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß einzuhalten.

<sup>1</sup> Unter „landwirtschaftlichen Fahrzeugen“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

<sup>2</sup> Unter „damit verbundenen Geräten“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **12.)KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1595/5; Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller, 3920 Groß Gerungs, Bahnhofstraße 53 (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Herr Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Bahnhofstraße 53 ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Verpachtung einer Teilfläche (Grünfläche) beim bestehenden Bahnhofsgebäude. Als Gegenleistung würde die Familie Wiesmüller die Pflege des Bahnhofsareal übernehmen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Betreffend der Verpachtung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1595/5, KG Groß Gerungs soll der Gemeinderat mit Familie Wiesmüller der nachfolgende Pachtvertrag beschließen:

## Pachtvertrag

Zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, als Verpächterin und Herrn Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Bahnhofstraße 53, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

### I.

Verpachtet wird die in der Beilage eingezeichnete Fläche der Grundstücksparzelle Nr. 1595/5, KG Groß Gerungs.

### II.

Der Pachtvertrag wird beginnend mit 1. Juni 2018 auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es gilt jedoch als vereinbart, dass sowohl die Pächter als auch die Verpächterin das Pachtverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig aufkündigen können. Eine Auflösung des Pachtverhältnisses ist jeweils mit Monatsende möglich wobei sowohl für die Pächter als auch für die Verpächterin eine Kündigungsfrist von 3 Monaten als vereinbart gilt.

### III.

Die überlassene Grundstückfläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug verpflichtet sich jedoch die Familie Wiesmüller das Bahnofsareal zu pflegen.

### IV.

Den Pächtern obliegen die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen der gepachteten Fläche auf eigene Kosten. Die Pächter haften gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs für alle im Zusammenhang mit diesem Pachtvertrag eventuell entstehenden Schäden. Sie verpflichten sich ferner, die Stadtgemeinde Groß Gerungs gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Pachtvertrag schad- und klaglos zu halten.

### V.

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin gestattet.

### VI.

Die Grundstücksteilfläche ist in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt. Bei Pachtende haben die Pächter das Grundstück in jenem Zustand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht.

### VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

### VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten tragen die Pächter zur Gänze.

### IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Verwendungszweck:

Druckdatum: 27.03.2018

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**13.) Stadtsaal und Räumlichkeiten ehemaliges Standesamtsgebäude – Festsetzung Tarife für Vermietungen; Beschlussfassung (Zl. 853)**

**Sachverhalt:**

Es sollen durch den Gemeinderat Tarife betreffend der Vermietung des Stadtsaales (Hauptplatz 18) und der Räumlichkeiten im ehemaligen Standesamtsgebäude (Hauptplatz 88) festgesetzt werden.

**Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge folgende Tarife beschließen:

Vermietung des Stadtsaales (Hauptplatz 18) - € 50,-- pro Tag

Vermietung des ehemaligen Standesamtsgebäudes (Hauptplatz 88) - € 50,-- pro Tag

Die Miete wird nur bei gewerblichen bzw. Verkaufsveranstaltungen eingehoben.

Eine Vermietung an Privatpersonen für z.B. Geburtstagsfeiern soll nicht erfolgen.

Für Kulturveranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Vereinen (keine Verkaufsveranstaltungen) soll die Überlassung kostenlos erfolgen wobei jedoch die Reinigung im ehemaligen Standesamtsgebäude selbst durchgeführt werden muss.

Höherer Tarif Wintermonate € 80,-- (Monate November bis Ende März) für Stadtsaal und Standesamtsgebäude (Heizung und ev. mehr Reinigung – Nässe, Schnee u.dgl.)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**14.)KG Oberkirchen, Parzelle Nr. 99; Vereinbarung mit Herrn Herbert Rogner, 3920 Albern 6  
betreffend Errichtung eines Wildzaunes (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Herr Herbert Rogner, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Albern 6 möchte auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 99 im Bereich der in seinem Eigentum befindlichen Grundstücksparzellen Nr. 94/1 und Nr. 96 einen Wildzaun errichten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge betreffend der Errichtung eines Wildzaunes auf der Parzelle Nr. 99 durch Herrn Herbert Rogner die nachfolgende Vereinbarung beschließen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Herrn Herbert Rogner, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Albern 6 und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Eigentümerin der Grundstücksparzelle Nr. 99, KG Oberkirchen. Herr Herbert Rogner ist Eigentümer der Parzellen Nr. 94/1 und Nr. 96 ebenfalls KG Oberkirchen.

Herr Herbert Rogner und die Stadtgemeinde Groß Gerungs treffen die Vereinbarung, dass Herr Herbert Rogner oberhalb der Steinmauer zwischen den Parzellen Nr. 99 sowie 94/1 und 96 einen Wildzaun errichten darf.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestattet Herrn Rogner die Errichtung des Wildzaunes ohne eine Gegenleistung dafür zu verlangen.

Herr Rogner verpflichtet sich jedoch im Gegenzug den Wildzaun jederzeit auf Verlangen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt wo kein Verbiss- bzw. Verfestgeschutz mehr erforderlich ist, auf seine Kosten wieder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass die Errichtung des Wildzaunes nicht als Festlegung einer neuen Grundstücksgrenze gilt.

Herr Rogner haftet für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Wildzaunes eventuell entstehenden Schäden.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Herr Rogner hält die Stadtgemeinde Groß Gerungs gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vollkommen schad- und klaglos.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**15.)KG Etzen, Parzelle Nr. 1102/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Frau Claudia Stütz, Beruf Angestellte und Herr Werner Stütz, Beruf Selbständig beide wohnhaft in 3921 Langschlag, Rauhof 17/2 haben mit Schreiben vom 21. März 2018 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1102/2, KG Etzen gestellt. Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.027 m<sup>2</sup>. Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem m<sup>2</sup>-Verkaufspreis von € 9,90 beworben.

Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 10.167,30.

Herr und Frau Stütz führen in ihrem Ansuchen an auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten zu wollen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2018 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1102/2, KG Etzen im Ausmaß von 1.027 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 9,90 (Gesamtbetrag daher € 10.167,30) an Frau Claudia, geb. 07.12.1982 und Herrn Werner Stütz, geb. 26.11.1979, beide wohnhaft in 3921 Langschlag, Rauhof 17/2, verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn und Frau Stütz. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in der NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**16.)KG Ober Neustift; Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1248/1 – Besitzübergang bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut; Beschlussfassung (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Frau Erna Bauer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Ober Neustift 28 ersucht mit Schreiben vom 20. März 2018 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf der Teilfläche 1 der Parzelle Nr. 1248/1, KG Ober Neustift, KG-Nr. 24161 laut Vermessungsurkunde GZ 12010/18.

Da das gegenständliche Grundstück nicht mehr in seiner Funktion als öffentliches Gut benützt und nicht mehr befahren wird und Frau Bauer an beiden Seiten mit ihren eigenen Grundstücken angrenzt, stellt sie den Antrag ihr die in der Vermessungsurkunde GZ 12010/18 angeführte Grundstücksteilfläche 1 im Ausmaß von 1.762 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 1,50 zu verkaufen.

Da es sich bei der Grundstücksparzelle Nr. 1248/1 um ein öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs handelt erfolgte bereits eine Kundmachung betreffend einer beabsichtigten Entlassung der Teilfläche 1. Auch wurde diese Kundmachung den Anrainern zur Kenntnis gebracht. Schriftliche Stellungnahmen wurden diesbezüglich keine abgegeben.



LEIBNIZ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12010/18 der Dr. Dölller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführte Trennstücke Nr. 1 (1.762 m<sup>2</sup>) dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entwidmet wird und an die in der Vermessungsurkunde angeführte neue Eigentümerin, Frau Bauer Erna zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 1,50 verkauft wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 12010/18 der Dr. Dölller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Für die Grundstücksfläche muss somit ein Gesamtbetrag von € 2.643,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt werden.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden keine Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**17.) Familie Einfalt, 3920 Antenfeinhöfen 20 – Abschluss Vereinbarung betreffend Errichtung Rieselbox (Zl. 6121)**

Sachverhalt:

Auf der im Eigentum der Familie Einfalt aus 3920 Antenfeinhöfen 20 befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 852, EZ 21, KG Klein Wetzles wurde von der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Rieselbox errichtet. Nun soll eine Vereinbarung betreffend der Regelung der Grundstücksbenützung mit der Familie Einfalt abgeschlossen werden.

Herr Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Sitzungspunkt wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die nachfolgende mit Familie Einfalt ausverhandelte Vereinbarung beschließen:

**Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, und Herrn Karl Einfalt (geb. 03.07.1961) sowie Frau Regina Einfalt (geb. 27.06.1963), wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Antenfeinhöfen 20.

Herr und Frau Einfalt sind Grundeigentümer der Parzelle Nr. 852, EZ 21, KG Klein Wetzles. Auf dieser Parzelle wurde im Jahr 2016 eine Rieselbox von der Stadtgemeinde Groß Gerungs errichtet. Der Zweck der Errichtung dieser Rieselbox ist eine ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Diese Vereinbarung hat die Regelung der Grundstücksbenützung bzw. die Regelung einer allfälligen Aufkündigung dieser Vereinbarung zum Inhalt.

Die Rieselbox wurde teilmassiv ausgeführt und es wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs dafür ein Betrag von € 24.598,70 an Errichtungskosten ausgegeben.

Für diesen Betrag von € 24.598,70 gilt von beiden Seiten eine Nutzungsdauer von 40 Jahren ab der Wintersaison 2016/2017 als vereinbart. Dies bedeutet eine jährliche lineare Wertminderung von € 614,97.

Die Familie Einfalt bzw. deren Rechtsnachfolger stellen der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Grundstücksfläche auf die Dauer von 40 Jahren kostenlos zur Verfügung.

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen wobei ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 20 Jahren für die Familie Einfalt bzw. deren Rechtsnachfolger als vereinbart gilt. Danach ist eine Auflösung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr jeweils per 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres, nur von der Familie Einfalt bzw. deren Rechtsnachfolger möglich. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist nicht berechtigt diese Vereinbarung aufzukündigen.

Die Mitteilung der Auflösung durch die Familie Einfalt bzw. deren Rechtsnachfolger hat eingeschrieben zu erfolgen. Die Jahresfrist beginnt mit dem darauffolgenden Monatsersten, der der Zustellung folgt, zu laufen.

Wird diese Vereinbarung aufgekündigt, so erfolgt der Besitzübergang des errichteten Gebäudes an die Grundstückseigentümer. Erfolgt die Aufkündigung dieser Vereinbarung vor dem Ablauf der Nutzungsdauer von 40 Jahren, so müssen die Grundeigentümer innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Vereinbarung der Stadtgemeinde Groß Gerungs jenen abgeschriebenen Restbetrag ersetzen, der sich auf Grund der linearen jährlichen Abschreibung (Wertminderung) errechnet.

Allfällige zukünftige Instandsetzungsarbeiten an der Rieselbox müssen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs durchgeführt und auch bezahlt werden. Die jeweiligen Ausgaben dafür erhöhen jedoch den Wert des Objektes und unterliegen wieder einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, welche im Falle einer Aufkündigung dieser Vereinbarung durch die Familie Einfalt bzw. deren Rechtsnachfolger, bei der jährlichen Abschreibung berücksichtigt werden.

Wird die Rieselbox für die Durchführung des Winterdienstes von der Stadtgemeinde Groß Gerungs nicht mehr benötigt, so kann sie auch für andere Zwecke (z. B. für Lagerungen) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs genutzt werden wobei diesbezüglich das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern hergestellt werden muss.

Es gilt als vereinbart, dass nach dem Ablauf (40 Jahre) dieser Vereinbarung die Bedingungen (ev. Pacht) für eine weitere Nutzung der Grundstücksfläche ausverhandelt werden müssen. Kommt keine neuerliche Vereinbarung zustande, so muss die Rieselbox auf Kosten der Stadtgemeinde Groß Gerungs entfernt werden bzw. sind die Bedingungen betreffend einem allfälligen Besitzübergang der Rieselbox an den oder die Grundeigentümer zu vereinbaren. Diese Vereinbarung betreffend dem Besitzübergang der Rieselbox bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Beschlussfassung im Gemeinderat.

Mündliche Nebenabreden haben hinsichtlich der gegenständlichen Vereinbarung keine Gültigkeit. Änderungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Im Falle des Verkaufs bzw. Besitzüberganges der Parzelle Nr. 852, EZ 21, KG Klein Wetzles verpflichten sich Herr Karl Einfalt und Frau Regina Einfalt diese Vereinbarung in verbindlicher Form den neuen Besitzern zur Kenntnis zu bringen.

Mit Unterfertigung dieses Übereinkommens stimmen beide Seiten dieser Vorgangsweise zu, wobei gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 darauf hingewiesen wird, dass zur Rechtsgültigkeit dieses Übereinkommens seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein positiver Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### **18.) Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)**

Sachverhalt:

Die Landjugend Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für das kommende Landjugendjahr. Dem Ansuchen wurde eine Tätigkeitsübersicht betreffend dem Landjugendjahr 2016/2017 sowie eine Tätigkeitsübersicht im Landjugendjahr 2017/2018 beigelegt.

VA-Stelle: 1/381 – 757                      VA Betrag: € 3.300,--                      frei: € 708,53

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Landjugend Groß Gerungs für die im Jahr 2018 geplanten Tätigkeiten eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **19.) Shotokan Karate – Muki Shori, 3920 Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)**

Sachverhalt:

Im Auftrag des Vereins Shotokan hat Herr Josef Halmetschlager ein Schreiben mit Datum 16. April 2018 an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt.

In diesem Schreiben ersucht der Karateverein Groß Gerungs um eine Förderung für die anfallenden Hallenkosten (Sporthalle).

„Der Verein ist auf Grund des intensiven Trainings sehr erfolgreich (internationale Wettkämpfe werden erfolgreich bestritten)! Aus diesem Grunde fallen hohe Kosten für die Nutzung der Halle an und wir ersuchen daher um eine entsprechende Unterstützung, damit wir auch weiterhin so aktiv trainieren und ein Aushängeschild für die Stadt Groß Gerungs sein können.

In der Hoffnung auf positive Erledigung meines Ansuchens bedanke ich mich im Voraus!“

Im November 2016 wurde vom Gemeinderat für die Abhaltung der NÖ-Karate-Meisterschaft eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- beschlossen.

Die Auszahlung erfolgte jedoch erst im April 2017, da vom Verein erst zu diesem Zeitpunkt die Bankverbindung bekanntgegeben wurde.

VA-Stelle: 1/262 – 757                      VA Betrag: € 500,--                      frei: € 500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Karateverein Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- für die jährlichen Aktivitäten und als Unterstützung für die Teilnahme an Aktivitäten im In- und Ausland gewährt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**20.) Grundverkauf KG Dietmanns, Parzellen Nr. 502/1 und 502/5 – Abänderung Beschluss vom 6. März 2018 (Zl. 840)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2018 wurde der Beschluss gefasst, dass Herrn Ferdinand Paulsteiner, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 109/2 die Bauparzellen Nr. 502/1 (952 m<sup>2</sup>) und 502/5 (1.138 m<sup>2</sup>) in der KG Dietmanns verkauft werden sollen.

Diese Bauparzellen befinden sich nicht zur Gänze im Bauland. Ca. 347 m<sup>2</sup> sind als Grünland gewidmet.

Nun wurde aber schriftlich von Herrn Ferdinand Paulsteiner und Frau Karin Menhart mitgeteilt, dass Frau Karin Menhart, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Oberer Marktplatz 52/1/6 Käuferin dieser Bauparzellen sein soll.

VA-Stelle: 2/840 – 0010 VA Betrag: € 30.000,-- frei: € 30.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzellen-Nr. 502/1 (952 m<sup>2</sup>) und 502/5 (1.138 m<sup>2</sup>) in der KG Dietmanns in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. März 2018 nicht an Herrn Ferdinand Paulsteiner sondern an Frau Karin Menhart, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Oberer Marktplatz 52/1/6 verkauft werden sollen.

Als m<sup>2</sup>-Preis soll für das Bauland ein Betrag von € 6,-- und für das Grünland ein m<sup>2</sup>-Preis von € 3,-- beschlossen werden.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Betrag nicht enthalten und müssen zur Gänze ohne Gewährung einer Wohnbauförderung bezahlt werden.

Das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht muss im Kaufvertrag angeführt werden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

21. *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

22.

23.

24.

25.

26.

27.

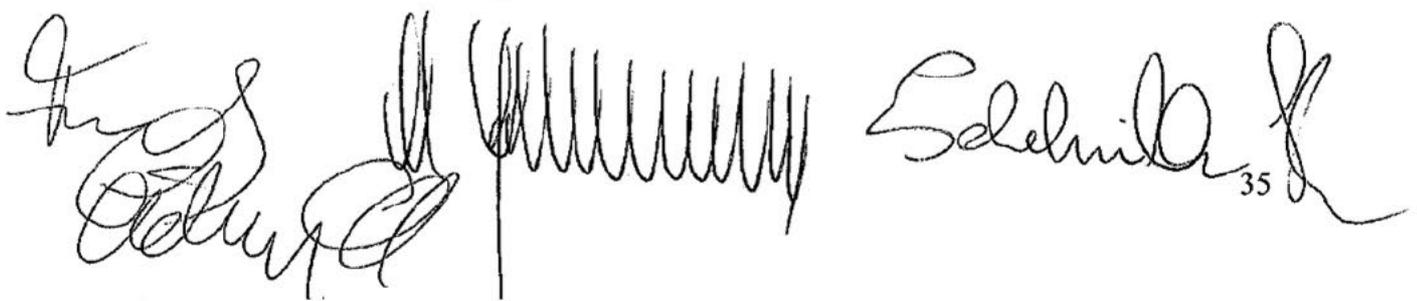
28.

29.

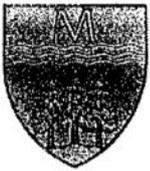
30.

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.00 Uhr.



Handwritten signatures of council members, including a signature with the number 35.



# GROSS GERUNGS

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

Am **Dienstag**, den **08. Mai 2018 um 20.00 Uhr**,  
findet im Rathaussaal eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt

#### TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. März 2018 (Zl. 004-1)
- 2.) 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 3.) Güterwegeprojekt „Frauendorf II“, KG Frauendorf; Finanzierung bzw. Gemeindeförderung - Beschlussfassung (Zl. 612)
- 4.) Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe; Beschlussfassung (Zl. 920)
- 5.) Kindergarten Etzen – Errichtung einer provisorischen zweiten Gruppe; Grundsatzbeschluss (Zl. 2402)
- 6.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 – Elektroinstallation; Auftragsvergabe (Zl. 240)
- 7.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 – Lüftungs- und Sanitärinstallationen; Auftragsvergabe (Zl. 240)
- 8.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben (Zl. 612, 710)
- 9.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 10.) EDV-Server Stadtamt Groß Gerungs; Abschluss Wartungsvereinbarung; (Zl. 016)
- 11.) Benutzung von Gemeindestraßen durch Fahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung (Zl. 612)
- 12.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1595/5; Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller, 3920 Groß Gerungs, Bahnhofstraße 53 (Zl. 840)
- 13.) Stadtsaal und Räumlichkeiten ehemaliges Standesamtsgebäude – Festsetzung Tarife für Vermietungen; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 14.) KG Oberkirchen, Parzelle Nr. 99; Vereinbarung mit Herrn Herbert Rogner, 3920 Albern 6 betreffend Errichtung eines Wildzaunes (Zl. 840)
- 15.) KG Etzen, Parzelle Nr. 1102/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 16.) KG Ober Neustift; Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1248/1 – Besitzübergang bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 17.) Familie Einfalt, 3920 Antenfeinhöfen 20 – Abschluss Vereinbarung betreffend Errichtung Rieselbox (Zl. 6121)
- 18.) Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 19.) Shotokan Karate – Muki Shori, 3920 Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 262)
- 20.) Grundverkauf KG Dietmanns, Parzellen Nr. 502/1 und 502/5 – Abänderung Beschluss vom 6. März 2018 (Zl. 840)

Der Bürgermeister:

OSR Maximilian Igelsböck  
Groß Gerungs, 27.04.2018



Angeschlagen am: 27.04.2018

Abgenommen am: 09.05.2018